



Verein zur Förderung spiritueller und sozialer Kulturimpulse

STATUTEN

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen „Verein zur Förderung spiritueller und sozialer Kulturimpulse“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uetliburg SG.

2. Zweck

2.1. Der Verein hat das Ziel, die aus geistigen Erkenntnissen entstandenen Kulturimpulse, wie sie beispielsweise in den Werken von Heinz Grill oder Rudolf Steiner zu finden sind, zu fördern, weiterzuentwickeln und sie allgemein bis in das alltägliche, berufliche und tätige soziale Leben fruchtbar zu machen.

2.2. Er organisiert zu diesem Zweck, Vorträge, Tagungen, Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen u.a., insbesondere in den Bereichen Pädagogik, Medizin und Heilkunde, Alpinismus, Architektur, Yoga, Ernährung, Kunst, Musik, Natur und Umwelt, sowie Wirtschaft. Bei Bedarf kann das Angebot um zusätzliche Fachgebiete sowie durch Nutzung zeitgemässer Medien wie beispielsweise der Möglichkeiten des Internets erweitert werden.

2.3. Die Angebote des Vereins stehen allen interessierten Personen offen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Beruf und religiöser Zugehörigkeit.

2.4. Er verfolgt als wesentliches Anliegen, die Begegnung und den thematischen Austausch unter Menschen zu fördern. Mit all seinen Aktivitäten richtet er sich an den einzelnen Menschen, der durch die verschiedenen Angebote und die darin angeregte eigene Auseinandersetzung in einer empathischen Beziehungsfähigkeit, konkreten Kritikfähigkeit, verbindenden Dialogfähigkeit, künstlerischen Gestaltungskraft und edlen Tugendkraft gestärkt und gefördert werden soll.

2.5. Der Verein kann Einrichtungen bzw. Menschen, Initiativen und Vorhaben fördern, die er im Sinne seines Zweckes als kulturschaffend und das soziale Leben erweiternd erachtet.

2.6. Er arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Veranstaltungen finden in der Regel auf Basis eines freiwilligen Beitrages statt. Die Einnahmen dienen der allgemeinen Unkostendeckung und der Förderung von Projekten im Sinne von Art. 2.5.).

2.7. Der Verein behält sich vor, zur Umsetzung seines Zweckes Verbände oder ähnliche Organisationsstrukturen zu gründen, die durch ihn getragen werden.

2.8. Der Verein beschafft sich seine Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Eintrittsgeldern, Vermögenserträgen und dergleichen. Der Mitgliederbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Mitgliedschaft

3.1. Personen und Gruppen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Anliegen des Vereins unterstützen wollen, können jederzeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung zuhanden des Vorstandes eine Mitgliedschaft beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme in den Verein wird erst nach der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages definitiv.

3.2. Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu Gruppen zusammenschliessen, die ihre rechtliche Struktur und ihre Organe selbst ernennen.

3.3. Die Führung des Namens „Verein zur Förderung spiritueller und sozialer Impulse“, auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen, setzt das Einverständnis des Vorstandes des Vereins voraus.

3.4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter Beachtung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Bereits geleistete oder noch geschuldete Beiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.

3.5. Der Vorstand kann Mitglieder von der Vereinsmitgliedschaft ausschliessen. Zu einer Angabe der Gründe ist er nicht verpflichtet.

4. Stimmrecht

4.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

4.2. Ausnahmen beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.2. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Vereinsversammlung ein. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn wenigstens 1/5 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.

5.3. Der Vorstand stellt den Mitgliedern die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung zu. Die Einladung hat die an der Versammlung zu behandelnden Traktanden zu enthalten.

5.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Gang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Gang das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

5.5. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- 5.5.1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 5.5.2. Die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 5.5.3. Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- 5.5.4. Die Beschlussfassung über geplante Aktivitäten;
- 5.5.5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

6.2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Die Ernennung des Präsidenten und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Führung des Vereins. Dazu gehören insbesondere:

- 6.2.1. Erarbeiten eines Konzeptes für die Verwirklichung der Vereinsziele;
- 6.2.2. Vorbereitung der Geschäfte und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 6.2.3. Vertretung des Vereins nach aussen;
- 6.2.4. Finanzen (volumfängliche Kompetenz beim Vorstand)
- 6.2.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 6.2.6. Anstellung von Personen, die freiwillig teilzeitig oder vollzeitlich für den Verein tätig sind.

6.3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen gegen Vorweisung der entsprechenden Belege.

6.6. Der Vorstand kann ein Honorar- und Spesenreglement erlassen.

7. Jahresrechnung

7.1. Die Jahresrechnung des Vereins wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Abschlusstermin neu festgesetzt werden.

8. Haftung

8.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung

9.1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

9.2. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

9.3. Im Falle der Auflösung des Vereines hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschliessen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne der Aufgaben des Vereins zu verwenden.

Uetliburg am 01. März 2017